http://international.ruw.de

Recht der Internationalen Wirtschaft

RIW

11|2025

Betriebs-Berater International

7.11.2025 | 71. Jg.
Seiten 701–776

DIE ERSTE SEITE

Klaus Vorpeil
100 Jahre ICC Germany – und mehr …

UPDATE AUS DER PRAXIS

Dr. Fabian Walden und **Dr. Kilian Gramsch**
Beteiligung Dritter am Verfahren vor dem Commercial Court – Einflussmöglichkeiten, Verfahrenssprache und Interventionswirkung | 701

AUFSÄTZE

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer und **Dr. Sevgican Aydin**
Türkisches Konzernrecht: Ein Mosaik aus deutschen, schweizerischen und französischen Rechtssteinen | 706

Thomas Kollruss
Progressionsvorbehalt bei doppelter unbeschränkter Steuerpflicht im abkommensrechtlichen Nichtquellen- und Nichtansässigkeitsstaat und DBA-Recht | 715

Bettina Mertgen
Zwischen den Mächten: Deutsche Unternehmen im geopolitischen Spannungsfeld zwischen USA und China | 720

LÄNDERREPORTE

Miriam Kelly, Dr. Susanne Kölbl und **Dr. Susann Sturm**
Länderreport USA | 724

Dr. Harald Sippel
Länderreport Malaysia | 728

Zakaria Korte und **Amira Mastour**
Länderreport Marokko | 732

Dr. Christina Griebeler, Sascha Hurst und **Steffen Kassik**
Länderreport Schweden | 734

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Verjährungsfrist – Bestimmung des Fristbeginns | 740

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Recht und zu öffentlichen Dienstleistungen gewährleisten.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Im Jahr 2025 bestätigt Marokko seine Dynamik der Modernisierung und Öffnung, unterstützt durch die Umsetzung von Rechts- und Steuerreformen, die die Sicherheit und Transparenz des Geschäftsumfelds stärken. Die Verbesserung des regulatorischen Rahmens, die Integration in neue internationale Partnerschaften und der Ausbau industrieller Infrastrukturen tragen dazu bei, Investitionen anzuziehen und die Position des Landes als regionales Zentrum zu festigen. Trotz eines unsicheren globalen Umfelds stärken diese Fortschritte das Vertrauen der Wirtschaftsakteure und eröffnen positive Perspektiven für das nationale Wachstum.

Zakaria Korte, Maître en Droit (Paris)
Rechtsanwalt (Berlin) und Avocat à la Court (Paris) bei Korte Law in Assoziation mit Amereller. Von Rabat aus berät er deutsche und internationale Unternehmen bei Investitionen und Projekten in Marokko. Einen besonderen Schwerpunkt bilden erneuerbare Energien/grüner Wasserstoff sowie die Automobilbranche.

Amira Mastour
hat Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Paris-Panthéon-Assas in Paris und an der LMU München studiert und ist derzeit bei Korte Law Amereller in Rabat tätig.

Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L., Rechtsanwältin/Advokat, Frankfurt a. M.,
Sascha Hurst, LL.M., Rechtsassessor, Stockholm, und Steffen Kassik, Frankfurt a. M.

Länderreport Schweden

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Erneut wurde das rechtspolitische Geschehen in Schweden während der aktuellen Berichtsperiode vorwiegend von der angespannten sicherheitspolitischen Lage und einer Niedrigkonjunktur geprägt. Unter anderem orientierte sich die aktuelle Regierung unter Ministerpräsident *Ulf Kristersson* bei der Haushaltsführung strategisch neu. Die ambitionierten Regeln des schwedischen finanzpolitischen Rahmens sowie das bereits seit Anfang der 1990er Jahre geltende Überschussziel (*överskottsmålet*) wurden nun auf das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts geändert, bei dem Einnahmen und Ausgaben im Durchschnitt über einen Konjunkturzyklus gleich hoch sein sollen. Haushaltspolitisch liegt der Fokus damit auf größeren Investitionen in Infrastruktur und Sicherheit, insbesondere der Stärkung der Krisenresilienz bestimmter Wirtschaftssektoren. Während einerseits auf die Förderung klimafreundlicher Technologien gesetzt wird, wurden in der aktuellen Berichtsperiode andererseits auch der Steuersatz auf Benzin und Diesel gesenkt sowie die Flugsteuer abgeschafft (hierzu unter II. 2. b)). Einen weiteren Schwerpunkt setzt die schwedische Politik im Verteidigungsbereich. Der schwedische Verteidigungshaushalt, der in den letzten vier Jahren bereits verdoppelt wurde, wird weiter ausgebaut. Im Juni 2025 präsentierte die Regierung zusammen mit Parteien der Opposition hierzu eine Vereinbarung zur kreditfinanzierten Ausweitung der schwedischen Verteidigungsausgaben, um die entsprechenden NATO-Ziele zu erreichen und eine Aufrüstung auch rasch durchzuführen. Die Regierung betonte dabei ihr Ziel, eine breite parlamentarische Verankerung dieser Maßnahmen zu erreichen.

Um den institutionellen Schutz Schwedens als demokratischen Rechtsstaat zu stärken, hat die schwedische Regierung im April 2025 Änderungen der Verfassungsordnung auf den Weg gebracht. Ihre dahingehenden Vorschläge zielen im Wesentlichen darauf ab, eine Verfassungsänderung langfristig zu erschweren und die Unabhängigkeit der Gerichte zu schützen. Dazu gehören geänderte Verfahrensregelungen sowohl für Verfassungsänderungen, unter anderem neue Quoren- und Mehrheitsanforderungen, als auch für Richternennungen, für die es zukünftig eines Vorschlags von einem unabhängigen und mit Richtern besetzten Organ bedürfen soll.

Auch in der Wettbewerbs- und Digitalpolitik hat es in der aktuellen Berichtsperiode neue Vorstöße gegeben. In einem Bericht wird von der schwedischen Kartellbehörde (*Konkurrensverket*) die Einführung eines neuen Wettbewerbsinstruments empfohlen, mit welchem ähnlich wie nach deutschem Kartellrecht und dem anderer Länder strukturelle oder verhaltensbezogene Anordnungen proaktiv auch unabhängig von konkreten Rechtsverstößen erfolgen können. Dies soll den Wettbewerb insbesondere in digitalen oder strukturell schwachen Märkten fördern. Zudem hat die schwedische Regierung eine Digitalisierungsstrategie für 2025–2030 beschlossen, in der sie Herausforderungen identifiziert und ihre Ziele in fünf strategischen Bereichen festlegt: Digitale Kompetenz, Digitalisierung der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Wohlfahrt sowie Konnektivität. Im Mittelpunkt dieser Bereiche stehen dabei Künstliche Intelligenz, Daten und Sicherheit.

Die im Frühjahr 2025 angemeldete Insolvenz des schwedischen Batterieherstellers Northvolt hatte weitreichende politische und wirtschaftliche Folgen in Schweden. Das staatlich geförderte Industrieprojekt, welches lange als symbolträchtiger Hoffnungsträger für die europäische Batteriewirtschaft und einen nachhaltigen Strukturwandel galt, führte schließlich zur größten Insolvenz in der modernen schwedischen Geschichte. Vor allem in Nordschweden, wo Northvolt seine Aktivitäten konzentriert hatte, resultierten daraus enorme

Arbeitsplatzverluste. Die staatlichen Pensionsfonds in Schweden (*AP-fonderna*), welche in das Unternehmen investiert hatten, meldeten Verluste in Höhe von 5,8 Mrd. schwedischen Kronen. In der politischen Aufarbeitung der Insolvenz wird Kritik insbesondere gegen Entscheidungen über den Zugang zu öffentlichen Geldern und die Investitionen der Pensionsfonds gerichtet und eine umfassende Untersuchung gefordert, um politische Verantwortlichkeiten und Subventionen besser nachzuvollziehen.

II. Entwicklungen in den einzelnen Rechtsgebieten von Oktober 2024 bis September 2025

1. Arbeitsrecht

Mit Urteil vom 27. 11. 2024 (Az. A 186/23) entschied das schwedische Arbeitsgericht (*Arbetsdomstolen*) über die Weiterarbeit nach dem Ablauf eines zeitlich befristeten Arbeitsverhältnisses. Der betroffene Arbeitnehmer war in einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb für einige Wochen zeitlich befristet angestellt, wobei seine Stelle zunächst als Einführung und Schulung für einen eventuellen späteren Einsatz beabsichtigt war. Nach dem Ablauf des vereinbarten Zeitraums arbeitete er jedoch weiter, ohne dass ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Der Arbeitgeber war der Ansicht, dass nach Auslaufen der Befristung kein Arbeitsverhältnis (mehr) bestand. Die Lebensmittelarbeitergewerkschaft (*Livsmedelsarbetareförbundet*) klagte daraufhin gegen den Arbeitgeber auf Schadensersatz an den Arbeitnehmer. Sie argumentierte, dass durch die Weiterarbeit nach Ablauf des befristeten Vertrags ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstanden sei und der Arbeitgeber seine tarifvertragliche Pflicht verletzt habe, diesen Arbeitsvertrag schriftlich zu bestätigen. *Arbetsdomstolen* wies die Klage ab. Zwar ergebe sich aus dem schwedischen Kündigungsschutzgesetz (*lag (1982:80) om anställningsskydd*) der als Vermutungsregel ausgestaltete Grundsatz, dass ein Arbeitsvertrag unbefristet gilt, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Im konkreten Fall stellte das Gericht jedoch fest, dass der Arbeitgeber bereits seit langer Zeit die Praxis verfolgte, die erste Anstellung eines Arbeitnehmers zu befristen. Entsprechend hatte sich der Betroffene auch auf eine ausdrücklich als solche gekennzeichnete befristete Vertretungsstelle beworben. Er wurde sodann über das betriebliche Vorgehen aufgeklärt, nach dem ihm später eine unbefristete Stelle angeboten werden könne. Unter diesen Umständen sah es das Arbeitsgericht als bewiesen an, dass das Unternehmen kein unbefristetes Arbeitsverhältnis eingehen wollte und dass dies dem Betroffenen auch klar war. Diese Entscheidung verdeutlicht, dass eine Partei, die sich auf die Befristung einer Anstellung beruft, auch in Schweden insoweit beweisbelastet ist, wobei die Rechtsprechung maßgeblich auf die Gesamtumstände der konkreten Anstellung abstellt.

2. Steuerrecht

a) Ermäßigte Alkoholsteuer für Bier von unabhängigen Kleinbrauereien

Seit dem 1. 7. 2025 gilt in Schweden für Bier von so genannten unabhängigen Kleinbrauereien (*oberoende småbryggerier*) ein ermäßigter Satz für die Alkoholsteuer (*alkoholskatt*). Die entsprechenden Änderungen des schwedischen Alkoholsteuergesetzes (*lag (2022:156) om alkoholskatt*) zählt zu den Reformbemühungen der Regierung, mit denen die Bedingungen für Unternehmer und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden sollen. Im Rahmen der EU-Vorschriften zur Besteuerung von Alkohol ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, ermäßigte Steuersätze auf alkoholische Getränke von kleinen, unabhängigen Produzenten anzuwenden. Insoweit werden die steuerlichen Änderungen in Schweden auch damit begründet, dass diese Möglichkeit zumindest für Bier bereits von nahezu allen anderen Mitgliedstaaten genutzt wird.

Die Steuerermäßigung gilt nur für Bier, das von juristisch und wirtschaftlich unabhängigen Kleinbrauereien stammt, die nicht Lizenznehmer und deren Produktionsstätten getrennt von anderen Brauereien sind. Eine Ermäßigung der Alkoholsteuer für andere alkoholische Getränke als Bier war nicht Gegenstand der Reform. Für eine Einstufung als Kleinbrauerei darf die Jahresproduktion im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens drei Millionen Liter betragen. Diese Schwelle ist im Vergleich zur entsprechenden Regelung im deutschen Biersteuergesetz und dem unionsrechtlich zulässigen Höchstwert von 20 Mio. Litern deutlich geringer. Ähnlich zur deutschen Regelung wurde im schwedischen Alkoholsteuergesetz eine gestufte Steuerermäßigung eingeführt. Dabei werden die von der Ermäßigung profitierenden Produzenten je nach Produktionsmenge in fünf Kategorien eingeteilt, wobei für die mit der geringsten Produktionsmenge von bis zu 500 000 Litern pro Jahr eine Steuerermäßigung von 50% vorgesehen ist, welche sich dann stufenweise um jeweils zehn Prozentpunkte pro Kategorie verringert. Damit verbundene nennenswerte Gesundheitsrisiken sieht der schwedische Gesetzgeber nicht, unter anderem weil kleine Bierproduzenten nur einen sehr geringen Anteil am Alkoholabsatz in Schweden hätten und zudem unklar sei, inwiefern die Steuerermäßigungen auch in Form von Preissenkungen an Verbraucher weitergegeben werden oder etwa zur Weiterentwicklung der Betriebe genutzt würden.

b) Abschaffung der Flugsteuer

Die Flugsteuer (*flygskatt*), welche bislang im schwedischen Flugreisesteuergesetz (*lag (2017:1200) om skatt på flygresor*) geregelt war, wurde zum 1. 7. 2025 aufgehoben. Die ursprünglich von der rot-grünen Regierung unter *Stefan Löfven* eingeführte und seit 2018 erhobene Flugsteuer betraf sowohl kommerzielle Flüge als auch Flüge mit schwedischen Staatsflugzeugen, wenn sie von einem Flughafen in Schweden starteten. Mit ihrer Einführung wurde bezweckt, dass der Flugverkehr seine „Klimakosten“ in größerem Umfang berücksichtigt.

Von der aktuellen Regierung unter *Ulf Kristersson* wird die Abschaffung der Flugsteuer nunmehr darauf gestützt, dass sie die Rentabilität des für die schwedische Wirtschaft wichtigen Flugverkehrs beeinträchtige und langfristig die Zahl der Flugverbindungen zurückzugehen drohe. Seit Einführung der Steuer sei die Nachfrage nach Flugreisen stark gesunken, nicht zuletzt infolge der Covid-19-Pandemie sowie eines grundlegend veränderten Reiseverhaltens, was Fluggesellschaften und Flughäfen wirtschaftlich belastet habe. Besonders für entlegene Regionen in Schweden hat das Flugangebot eine große Bedeutung. Darüber hinaus verweist die Regierung auf inzwischen verschärfte Klimavorschriften auf EU-Ebene, etwa im Bereich des Emissionshandels und der Regulierung nachhaltiger Treibstoffe, welche den klimapolitischen Bedarf für eine nationale Flugsteuer verringern

würden. Gerade dieses Argument wurde im Gesetzgebungsverfahren unter anderem vom schwedischen Umweltamt (*Naturvårdsverket*) und vom Naturschutzverein (*Naturskyddsföreningen*) deutlich kritisiert. Obwohl im Rahmen der Haushaltsberatungen auch ein schrittweises Auslaufen der Steuer im Raum stand, kam es dem Gesetzgeber letztendlich auf deren schnellstmögliche Aufhebung an.

3. Bankrecht

a) Überwachungs- und Berichtspflicht für Clearingstellen

Zur verbesserten Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde zum 1. 7. 2025 eine für Clearingstellen geltende Überwachungs- und Berichtspflicht im schwedischen Geldwäschegesetz (*lag (2017:630) om åtgärder mot penningtvätt och finansiering av terrorism*) eingefügt. Clearingstellen, deren Tätigkeit im schwedischen Clearinggesetz (*lagen (2024:114) om clearing och avveckling av betalningar*) geregelt ist, dienen als Vermittler zwischen Zahlern und Zahlungsempfängern der Abwicklung und Sicherung von bargeldlosen Transaktionen auf dem Finanzmarkt. Insbesondere sind sie in der Regel beteiligt, wenn die Parteien Konten bei verschiedenen Banken haben. Im Gegensatz zu Clearingteilnehmern wie Banken waren sie geldwäscherechtlich bisher lediglich auskunftsverpflichtet (hierzu *Griebeler/Hurst*, RIW 2023, 714 (717)), mussten Transaktionen aber nicht generell überwachen. Zwar haben Clearingstellen je nach Zahlungsart nur eingeschränkte Informationen über bestimmte Transaktionen und die betroffenen Bankkunden, sie verfügen aber über relevante Informationen zu aggregierten Zahlungsflüssen. Vor diesem Hintergrund sind sie nun verpflichtet, Transaktionen zwischen Clearingteilnehmern in ihrem Clearinggeschäft zu überwachen, um Transaktionen zu erkennen, die aufgrund verdächtiger Muster der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen könnten. Solche verdächtigen Transaktionsmuster sind sodann an die von den Transaktionen betroffenen Banken zu berichten, sodass diese die Möglichkeit erhalten, weitere Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei einem begründeten Verdacht (*skälig grund*) auf eine Straftat sind Clearingstellen außerdem gegenüber der Polizei zur Meldung verpflichtet.

b) Erhöhte Genehmigungsanforderungen für Verbraucherkreditgeschäfte

Seit dem 1. 7. 2025 gelten in Schweden verschärfte Anforderungen für die Vergabe von Verbraucherkrediten. Bisher war die Tätigkeit der rund 70 so genannten Verbraucherkreditinstitute (*konsumentkreditinstitut*), manchmal auch als Schnellkreditunternehmen (*snabblåneföretag*) bezeichnet, im schwedischen Gesetz über bestimmte Tätigkeiten bei Verbraucherkrediten (*lag (2014:275) om viss verksamhet med konsumentkrediter*) geregelt. Zwar unterlagen diese grundsätzlich der Genehmigung durch die schwedische Finanzmarktaufsicht (*Finansinspektionen*), doch waren die Anforderungen an Kapitalausstattung, Organisation und Risikomanagement deutlich niedriger als für Kreditinstitute. Bei Einführung des Gesetzes wurde nach damaliger Analyse des Schnellkreditmarktes auf eine Gleichstellung dieser Unternehmen mit Kreditinstituten verzichtet, da dies als nicht angemessen gewertet wurde. Angesichts der seitherigen Marktentwicklung sieht der Gesetzgeber dies jedoch inzwischen anders. Der Verbraucherkreditmarkt ist in den letzten Jahren stark gewachsen, was zu einer zunehmenden Überschuldung insbesondere in einkommensschwachen Haushalten geführt hat. In diesem Zusammenhang werden Schnellkreditunternehmen als besonders problematisch angesehen, weil deren Kredite sich in der Regel durch erheblich höhere Zinssätze auszeichnen und sie häufig an junge Menschen mit geringem Einkommen vergeben werden. Zahlungsausfälle und eine Vollstreckung über das schwedische Amt für Beitreibung (*Kronofogden*) sind in dieser Gruppe deutlich häufiger. Da der Gesetzgeber Vorschläge zur Senkung von Zins- und Kostenobergrenzen als nicht ausreichend ansah, um überschuldungstreibende Kreditvergaben wirksam einzudämmen, beschloss er die Aufhebung des bisherigen Gesetzes. Im Grundsatz darf die Vergabe oder Vermittlung von Verbraucherkrediten daher nicht länger als eigenständige Tätigkeit betrieben werden, sondern muss im Rahmen des Betriebs eines Kreditinstituts mit einer entsprechenden Zulassung erfolgen. Für bislang nach dem alten Gesetz tätige Verbraucherkreditinstitute gilt eine einjährige Übergangsfrist.

c) Klarstellungen zur Finanzaufsicht über ausländische Unternehmen

Mit Änderungen unter anderem im schwedischen Zahlungsdienstegesetz (*lag (2010:751) om betaltjänster*), welches die EU-Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, wurde die Rolle der schwedischen Finanzmarktaufsicht (*Finansinspektionen*) bei der Prüfung von in Schweden tätigen ausländischen Zahlungsdienstleistern klargestellt. Bisher gab es in diesem Zusammenhang gewisse Unklarheiten im Gesetzestext, ob und inwieweit *Finansinspektionen* die Tätigkeiten von ausländischen Unternehmen parallel zur Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens prüft. Eine solche Prüfung gilt als wichtig, weil die Erbringung von Zahlungsdiensten insbesondere durch ausländische Unternehmen von kriminellen Netzwerken missbraucht werden kann. Durch Gesetzesanpassungen an die EU-Richtlinie wurde nun klargestellt, dass *Finansinspektionen* eine entsprechende Prüfung vorzunehmen hat und dass der behördliche Informationsaustausch im Falle von Zahlungsdiensten durch einen Agenten (*ombud*) oder eine Zweigniederlassung (*filial*) nicht nur auf Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschränkt ist, sondern sich auch etwa auf die Eignung des Agenten bezieht.

d) Geänderte Bemessungsgrundlage für Vorfälligkeitsentschädigungen bei Wohndarlehen

Zur Stärkung des Verbraucherschutzes und des Wettbewerbs auf dem Immobilienkreditmarkt wurden die Regelungen im schwedischen Verbraucherkreditgesetz (*konsumentkreditlag (2010:1846)*) zur Höchstgrenze einer Vorfälligkeitsentschädigung (*ränteskillnadsersättning*) geändert. Dies betrifft Verbraucherdarlehen mit fester Zinsbindung zur Finanzierung von Wohneigentum, so genannte *bolån*, sofern die Zinsbindung nach dem 1. 7. 2025 eintritt. Anders als bisher wird nunmehr nicht mehr der mit dem jeweiligen Verbraucher vereinbarte Darlehenszinssatz als Berechnungsgrundlage herangezogen, sondern sich an den direkten Kosten des Darlehensgebers orientiert. So beruht die zulässige Vorfälligkeitsentschädigung nunmehr auf der Differenz zwischen einem Vergleichszinssatz zum Zeitpunkt der Zinsbindung und dem entsprechenden Vergleichszinssatz zum Zeitpunkt der vorzeitigen Darlehensrückzahlung. Als Vergleichszins-

satz wird der durchschnittliche Marktzinssatz für Verträge über den Austausch von Zinszahlungen (*swapränta*) während 20 Handelstagen vor Beginn der Zinsbindung mit einer Laufzeit entsprechend der Zinsbindung bzw. vor der vorzeitigen Darlehensrückzahlung mit einer Laufzeit entsprechend der verbleibenden Zinsbindung herangezogen.

4. Gesellschaftsrecht

Mit Urteil vom 15. 5. 2025 (Az. T 8723–23) hat das höchste schwedische Gericht (*Högsta domstolen*) die Außenhaftung der Mitglieder des Verwaltungsrats (*styrelsele*) einer schwedischen Aktiengesellschaft (*aktiebolag*) im Falle einer Kapitalunterdeckung auf faktische Repräsentanten (*faktiska företrädare)* der Gesellschaft ausgeweitet. Der Verwaltungsrat ist das Leitungsorgan einer schwedischen Aktiengesellschaft und nimmt zugleich Beratungs- und Kontrollfunktionen wahr. Das Gesetz über die Aktiebolag (*aktiebolagslag (2005:551)*) regelt, welche Maßnahmen die Mitglieder des Verwaltungsrats zu ergreifen haben, wenn anzunehmen ist, dass das Eigenkapital der Gesellschaft weniger als die Hälfte des eingetragenen Aktienkapitals beträgt. In diesem Fall ist zunächst eine Kontrollbilanz (*kontrollbalansräkning*) zu erstellen und einem Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Solange der Verwaltungsrat dies versäumt, haften seine Mitglieder grundsätzlich gesamtschuldnerisch für sämtliche in diesem Zeitraum entstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft. *Högsta domstolen* entschied in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, dass diese persönliche Haftung analog für solche Personen gilt, die bestimmenden Einfluss auf die Unternehmensführung haben, ohne formal dem Verwaltungsrat anzugehören. Als faktische Repräsentanten tragen sie dieselbe Verantwortung wie ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats. Dies sei geboten, um entsprechend dem Gesetzeszweck einen Gläubigerschutz zu gewährleisten und zu verhindern, dass tatsächliche Entscheidungsträger einer Aktiengesellschaft sich der persönlichen Haftung entziehen, indem sie ihre Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied vermeiden. Zugleich betonte das Gericht, dass von einem faktischen Repräsentanten nur in Ausnahmefällen ausgegangen werden kann, nämlich wenn eine Person faktisch, allein oder gemeinsam mit anderen, darüber entscheiden kann, welche Maßnahmen durch den Verwaltungsrat ergriffen werden und welche nicht. Im konkreten Fall stellte das Gericht hierzu indiziell auch auf die Bevollmächtigung zur Vertretung der Gesellschaft ab.

5. Subventionsrecht

a) Förderung von Investitionen zur Stärkung der Krisenresilienz

Im April 2025 ist die vom schwedischen Ministerium für ländlichen Raum und Infrastruktur (*Landsbygds- och infrastrukturdepartementet*) erlassene Verordnung über die staatliche Förderung zur Steigerung der Bereitschaft in der Primärproduktion (*förordning (2025:262) om statligt stöd för att öka beredskapen inom primärproduktionen*) in Kraft getreten. Die Förderung richtet sich vor allem an Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die in der Ladwirtschaft, Fischerei oder Aquakultur tätig sind. Daneben sind aber auch von Kommunen oder Regionen betriebene Unternehmen aus diesen Sektoren unter bestimmten Voraussetzungen förderungsberechtigt. Diese Unternehmen können finanzielle Zuschüsse für bestimmte Maßnahmen erhalten, mit denen sie in ihre Leistungsfähigkeit unter erhöhter Bereitschaft oder Krisenbedingungen investieren. Zu den in der Verordnung genannten Maßnahmen gehören etwa die Vorbeugung und Bewältigung von Störungen der Wasser-, Strom- oder anderer Energieversorgung, längerer Unterbrechungen im Transportwesen, Cyberangriffen oder eingeschränktem Zugang zu kritischen Betriebsmitteln.

Darüber hinaus änderte die Regierung zum 1. 6. 2025 die Verordnung über die staatliche Förderung für betriebssichere und robuste Postdienste und elektronische Kommunikation (*förordning (2018:1300) om statligt stöd för driftsäkra och robusta posttjänster och elektroniska kommunikationer*) dahingehend, dass in dieser Verordnung nunmehr auch die Förderung der postbezogenen Resilienz durch staatliche Zuschüsse an Postdienstleister vorgesehen ist. Damit wird die Stärkung der Krisen- und Notfallfähigkeit der Postinfrastruktur bezweckt. Ziel für den Postsektor in Schweden ist die Gewährleistung eines hochwertigen Postdienstes im ganzen Land, wobei die einzelnen Anforderungen hierfür im schwedischen Postgesetz (*postlag (2010:1045)*) geregelt sind. Mit der zunehmenden Digitalisierung nimmt der physische Postverkehr jedoch immer weiter ab, wobei in Schweden insbesondere auch die Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern zunehmend digital erfolgt. Gleichwohl erachtet die Regierung die zuverlässige Zustellung von Paketen und Briefen weiterhin als wichtig und dies ausdrücklich auch im Hinblick auf Zeiten von erhöhter Gefahrenbereitschaft und Krieg. Betont wird hier die Möglichkeit, durch Postdienstleistungen im Krisenfall wichtige Informationen, Einberufungen und Versorgungsgüter geografisch weitreichend und zeitnah zu verbreiten. Gleichzeitig sind Postdienstleistungen anfällig für Stromausfälle, Sabotage und Störungen im Straßen- und Schienennetz. *Post- och telestyrelsen*, die schwedische Post- und Telekommunikationsaufsicht, hatte insoweit auf einen Verbesserungsbedarf für die Widerstandsfähigkeit der schwedischen Postdienste aufmerksam gemacht. Mit der neu eingeführten Fördermöglichkeit wird es Postdienstleistern ermöglicht, staatliche Zuschüsse für gezielte Maßnahmen zu beantragen, die einer verbesserten Widerstandsfähigkeit und Betriebssicherheit in Krisen dienen. Dabei haben die Dienstleister einen Spielraum für geeignete Maßnahmen; beispielsweise werden etwa Investitionen in Notstromanlagen für Postverteilzentren oder Reservetreibstoffe für Postfahrzeuge genannt.

b) Förderung des Kaufs leichter Elektro-Lkw

In der vergangenen Berichtsperiode wurde die Förderung so genannter leichter Elektro-Lkw nach der schwedischen Verordnung über staatliche Förderungen für bestimmte umweltfreundliche Fahrzeuge (*förordning (2020:750) om statligt stöd till vissa miljöfordon*) bereits näher behandelt (*Griebeler/Hurst*, RIW 2024, 736 (740)). Der Kauf eines solchen Fahrzeugs wurde auf Antrag bei der schwedischen Energiebehörde (*Energimyndigheten*) zunächst mit bis zu 50 000 schwedischen Kronen bezuschusst. Von Beginn an war jedoch eine schrittweise Reduzierung der Fördersumme vorgesehen; in diesem Rahmen wurde der Höchstbetrag im Januar 2025 auf 40 000 Kronen gesenkt. Im Mai 2025 beschloss die Regierung, diesen Höchstbetrag weiter beizubehalten und die ursprünglich geplante weitere Kürzung der Förderung nicht vorzunehmen. Zum 1. 10. 2025 lief die Förderung allerdings planmäßig aus. Unabhängig davon bestehen Fördermöglichkeiten für bestimmte weitere umweltfreundliche Fahrzeuge nach der zugrundeliegenden Verordnung fort, etwa für Arbeitsmaschinen oder schwere Lkw.

6. Registerrecht

Seit Ende Juni 2025 ist eine bislang kostenpflichtige Einsicht in das von der schwedischen Statistikbehörde (*Statistiska centralbyrån*, SCB) geführte allgemeine Unternehmensregister (*allmänna företagsregistret*) gebührenfrei und offen zugänglich. Dieses Register ist von den verschiedenen Registern zu unterscheiden, welche von dem zentralen schwedischen Firmenregisteramt (*Bolagsverket*) geführt werden und mit Informationen unter anderem zu Rechtsform, Sitz und Vertretungsbefugnissen eher den deutschen Handelsregistern entsprechen. Hierzu gehört vor allem das in der Praxis bedeutende Gesellschaftsregister für schwedische Aktiengesellschaften (*aktiebolagsregistret*). Im breiteren allgemeinen Unternehmensregister werden durch SCB Informationen zu allen Unternehmen (*företag*) einschließlich Einzelkaufleuten sowie zu Behörden und Organisationen gesammelt, insbesondere bezüglich deren verschiedener Arbeitsstätten. Es dient auch als Ausgangsquelle für einige weitere schwedische Register. Im Einklang mit den Bemühungen der schwedischen Regierung um eine Förderung von Datenaustausch und Transparenz werden nunmehr keine Gebühren mehr für die Einsicht in Daten aus diesem Register erhoben. In diesem Zuge stellt SCB nun ein API frei zur Verfügung, über das die Daten abgerufen und durchsucht werden können. Neben einer allgemein verbesserten Transparenz soll dies Unternehmen auch erleichtern, neue Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln. Mithilfe der offenen Daten können beispielsweise Angebote für Arbeitssuchende oder datengestützte Beratungstools entwickelt werden. Zudem ist auch ein einfacherer Datenaustausch zwischen Behörden beabsichtigt.

7. Datenschutzrecht

Das höchste schwedische Gericht (*Högsta domstolen*) hat sich in zwei Beschlüssen vom 25. 2. 2025 (Az. Ä 3457–24 und Ä 3169–24) zum Verhältnis zwischen dem schwedischen Öffentlichkeits- und Geheimhaltungsgesetz (*offentlighets- och sekretesslag (2009:400)*, OSL) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geäußert. Eine Nachrichtenagentur und ein Unternehmen, das eine Rechtsdatenbank für Unternehmen und Organisationen betreibt, hatten bei unterinstanzlichen Gerichten die Herausgabe größerer Mengen von Strafurteilen und weiteren Dokumenten in Strafsachen begehrt. Unter anderem beabsichtigten die Antragsteller auch die entgeltliche Weitergabe der Dokumente an Dritte, etwa an andere Medien oder zur Durchführung von Hintergrundüberprüfungen. Die Gerichte kamen dem jeweils unter Verweis auf angenommene Verstöße gegen die DSGVO nicht bzw. nur eingeschränkt nach. Problematisch erschien dies zum einen aufgrund des in Schweden in der Pressefreiheitsverordnung (*tryckfrihetsförordning (1949:105)*) verfassungsrechtlich verankerten Öffentlichkeitsprinzips, wonach grundsätzlich auch Gerichtsdokumente von einer weitgehenden Informationsfreiheit erfasst sind, soweit kein Ausnahmetatbestand nach dem OSL einschlägig ist. Zum anderen war auch der grundrechtliche Schutz journalistischer Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Högsta domstolen hat diese Entscheidungen aber weitestgehend bestätigt. Zwar unterfielen Strafurteile grundsätzlich dem Öffentlichkeitsprinzip, allerdings enthielten sie auch sensible personenbezogene Daten, die von der DSGVO besonders geschützt seien. Nicht vereinbar mit Unionsrecht sei eine Vorschrift im schwedischen Gesetz mit ergänzenden Bestimmungen zur DSGVO (*lag (2018:218) med kompletterande bestämmelser till EU:s dataskyddsförordning*), wonach die DSGVO keine Anwendung finde, wenn dies gegen die *tryckfrihetsförordning* verstoßen sollte. Die entsprechende Vorschrift sei vielmehr unter Berücksichtigung der DSGVO und unionsgerichtlicher Rechtsprechung unionsrechtskonform auszulegen, sodass eine Abwägung der betroffenen Rechte und Interessen vorzunehmen sei. Im Ergebnis erlaubte *Högsta domstolen* die Herausgabe der begehrten Dokumente unter Auflagen, die sicherstellen sollen, dass in den Dokumenten enthaltene personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Glücksspielrecht

Die Glücksspielregulierung nimmt in der schwedischen Rechtspolitik eine regelmäßig wiederkehrende Rolle ein. Glücksspiele sind in Schweden weit verbreitet und finden zunehmend online statt. Seit 2019 besteht hier ein Lizenzsystem für den Glücksspielmarkt, welches im schwedischen Glücksspielgesetz (*spellag (2018:1138)*) geregelt ist. Die zurzeit etwa 70 Unternehmen, welche eine Lizenz oder Registrierung nach dem Glücksspielgesetz haben, sind nun von einer neuen Regelung im schwedischen Geldwäschegesetz betroffen. Hiernach ist die Glücksspielaufsicht (*Spelinspektionen*) nunmehr berechtigt, Vorschriften zu erlassen, wonach die Betreiber entweder regelmäßig oder auf Verlangen der Behörde Angaben zu ihrer Tätigkeit, ihren Kunden sowie anderen Umständen machen müssen. Die Einführung einer solchen Berichtspflicht wurde bereits in früheren Überlegungen thematisiert und zunächst offengelassen, ist nun jedoch vom schwedischen Gesetzgeber beschlossen worden. Hintergrund ist die Einschätzung eines besonders großen Geldwäscherisikos im Glücksspielsektor, sodass die Geldwäscheprävention von *Spelinspektionen* durch eine nunmehr bessere Informationsbasis der Behörde effektiver ausgestaltet werden soll.

Außerdem hat der schwedische Reichstag (*Riksdagen*) den Regierungsvorschlag angenommen, mit dem das letzte physische Kasino in Schweden, das staatlich betriebene Casino Cosmopol in Stockholm, ab Januar 2026 geschlossen werden wird. Die Glücksspielform des Kasinospiels, d. h. solche in einer besonderen Einrichtung für Glücksspiele um Geld, wird mit Wirkung zum Jahreswechsel aus der Lizenzart des „staatlichen Spiels“ gestrichen, sodass eine Lizenz für diese Spielform nicht mehr erteilt werden kann. Zur Begründung führte die Regierung aus, dass der Betrieb staatlicher Kasinos seine ursprünglichen Ziele, nämlich staatliche Einnahmen zu generieren und illegales Glücksspiel einzudämmen, nicht mehr erfülle. Der staatliche Kasinobetrieb in Schweden war inzwischen defizitär und sein eindämmender Einfluss auf den Schwarzmarkt wurde nur als sehr begrenzt angesehen.

9. Vertragsrecht

Mit Urteil vom 1. 7. 2025 (Az. T 607–24) hat *Högsta domstolen* eine wichtige Entscheidung zur Anwendung einer Generalklausel im schwedischen Vertragsgesetz (*avtalslagen*) getroffen. Dem Urteil liegt ein Fall aus dem Glücksspielbereich zugrunde, bei dem ein als spielsüchtig diagnostizierter Schwede in einem Zeitraum von fünf Jahren nahezu 15 Mio. Euro in einem von Malta aus betriebenen Online-Kasino eingesetzt und dabei etwa 500 000 Euro verloren hatte. *Högsta domstolen* entschied, dass der zugrundeliegen-

de Vertrag rückabzuwickeln ist und das Glücksspielunternehmen daher dem Spieler den Verlustbetrag zu erstatten hat. Begründet wurde dies mit einer Vorschrift aus dem Vertragsgesetz, wonach ein eigentlich gültiger Vertrag nicht geltend gemacht werden darf, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände seines Zustandekommens gegen Treu und Glauben (*tro och heder*) verstoßen würde und der andere Teil diese Umstände kannte. Diese Voraussetzungen sah das Gericht als erfüllt an, da das Glücksspielunternehmen detaillierte Daten zum Spielverhalten des Spielers gesammelt und ausgewertet hatte, welche auf ernsthafte Spielprobleme hinwiesen. Es erklärte, dass von der Vorschrift solche Verträge wie hier umfasst sein sollen, wenn sie unter unredlichen Umständen zustande gekommen sind, sodass eine Vertragspartei die Bedeutung und Folgen des Vertrags nicht zu beurteilen imstande war. Die Entscheidung ist unter anderem deshalb bemerkenswert, weil schwedische Gerichte diese Vorschrift bisher nur sehr zurückhaltend anwendeten. Vor diesem Hintergrund stellt sie einen möglichen Wendepunkt dafür dar, wie die schwedische Rechtspraxis mit Verträgen umgeht, in denen die strukturelle Schwäche eines Vertragspartners – insbesondere in digitalen Kontexten mit großen Datenmengen – ausgenutzt wird.

III. Wirtschaftliche Betrachtung und Ausblick

Die schwedische Wirtschaft wird auch in Zukunft unter dem Einfluss von Unsicherheit aufgrund der von Konflikten bestimmten geopolitischen Lage stehen. Dennoch rechnet die schwedische Regierung in den nächsten Jahren mit einer Erholung der von einer anhaltenden Niedrigkonjunktur geprägten schwedischen Wirtschaft. Für das Gesamtjahr 2025 wird mit einem Zuwachs des BIP um 0,9 % gerechnet, 2026 wird ein Zuwachs von 3,1 % erwartet. Allerdings wird die in Schweden im Vergleich zu anderen EU-Staaten hohe Arbeitslosenquote der Prognose der Regierung zufolge auch 2026 über 8 % liegen. Eine Erholung des Arbeitsmarkts wird erst mit einer gewissen Verzögerung erwartetet, wenn die Nachfrage nach Arbeitskräften ansteigt. Die insgesamt positive Prognose stützt sich vor allem auf die Erwartung, dass der Konsum der schwedischen Haushalte nach einer zuletzt hohen Sparquote zukünftig zunehmen wird.

Um das Wachstum der schwedischen Wirtschaft anzukurbeln, hat die schwedische Regierung einen im Vergleich zum Vorjahr nochmals expansiveren Haushaltsvorschlag mit Reformen in Höhe von rund 80 Milliarden schwedischen Kronen (2025: 50 Mrd.) vorgelegt. Nahezu 50 Mrd. schwedische Kronen entfallen auf Steuer- und Abgabenerleichterungen, die darauf abzielen, die Kaufkraft privater Haushalte zu stärken und deren Konsum zu stimulieren.

Nicht zuletzt ist der aktuelle Haushaltsvorschlag im Lichte der im September 2026 stattfindenden Wahl zum schwedischen Reichstag (*Riksdagsvalet*) zu sehen. Es handelt sich um den letzten Haushaltsvorschlag der Regierung des Ministerpräsidenten *Ulf Kristersson* vor der kommenden Reichstagwahl. Einer aktuellen Umfrage des schwedischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens (Umfragezeitraum: 25. 8. 2025 bis 7. 9. 2025; https://www.svt.se/special/valjarbarometern/) zufolge vereinen die Oppositionsparteien 52,5 % der Wählerstimmen auf sich, während die Parteien der Regierungskoalition nur 45,4 % der Stimmen erhalten. Die derzeit an der Regierung beteiligten Liberalen (*Liberalerna*) würden den Einzug in den schwedischen Reichstag (*Riksdagen*) nach dieser Umfrage verpassen, während die ebenfalls regierungsbeteiligten Christdemokraten (*Kristdemokraterna*) mit 4,1 % nur knapp über der für den Einzug in den Reichstag maßgeblichen Vier-Prozent-Hürde liegen.

Ungeachtet der aktuellen Umfragewerte bleibt es spannend abzuwarten, wie sich die Regierungsbildung im kommenden Jahr gestalten wird. Die Schwedendemokraten (*Sverigedemokraterna*) haben zuletzt signalisiert, entweder Teil der Regierung oder Teil der Opposition werden zu wollen. Einer Regierungsbeteiligung der rechtspopulistischen Schwedendemokraten dürften die Liberalen jedoch kritisch gegenüberstehen. Auch auf Seiten der Oppositionsparteien ist die Zusammensetzung einer potenziellen Regierungskoalition ungewiss. Die Sozialdemokraten (*Socialdemokraterna*) haben sich bisher nicht eindeutig dazu geäußert, ob sie bereit wären, eine Regierungskoalition unter Beteiligung der Linkspartei (*Vänsterpartiet*) zu bilden. Ob eine solche Koalition die Unterstützung der wirtschaftsliberalen Zentrumspartei (*Centerpartiet*) erhielte, ist ohnehin fraglich.

Die Förderung der Atomkraft scheint sich zunehmend als Bestandteil der schwedischen Energiepolitik zu etablieren, nachdem sich inzwischen auch die Sozialdemokraten für eine staatliche Förderung der Atomkraft geöffnet haben. Die Verhandlungen zwischen den Parteien der Regierungskoalition und den Sozialdemokraten über eine parteiübergreifende Einigung zur künftigen Energieversorgung haben jedoch zu keiner konkreten Vereinbarung geführt. Ein Grund dafür dürfte der Widerstand der Schwedendemokraten gegen die Forderung der Sozialdemokraten gewesen sein, im Rahmen einer technologieneutralen Förderung auch Offshore-Windparks zu berücksichtigen.

Die Entwicklung der politischen Kräfte in Schweden im nächsten Jahr steht nicht zuletzt auch unter dem Einfluss der oben erwähnten geopolitischen Lage und bleibt daher abzuwarten.

Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L.
Rechtsanwältin und Advokat (Schweden), Partner der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt a. M. mit besonderer Erfahrung in der Beratung nordischer Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit auf dem deutschen Markt. Schwerpunkte ihrer Beratungstätigkeit bilden neben dem Bank- und Finanzierungsrecht das Insolvenzrecht sowie das allgemeine internationale Wirtschaftsrecht, insbesondere im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.

Sascha Hurst, LL.M.
Rechtsassessor und Doktorand am Institut für Europäisches Recht der Universität Stockholm. Studium in Berlin, London und Stockholm mit Fokus auf EU-Recht. Rechtsreferendariat in Hamburg und Brüssel. Er war zuvor als Rechtsanwalt bei der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Berlin tätig und beriet schwerpunktmäßig zum allgemeinen internationalen Wirtschaftsrecht im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.

Steffen Kassik
Studium der Rechtswissenschaften in Mannheim. Seit Juli 2025 ist er als Rechtsreferendar und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt a. M. tätig.